Gemeinde / Markt / Stadt	
Stadt Waldkirchen	
Rathausplatz 1	
Waldkirchen	

Verwaltungsgemeinschaft		

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am

Datum	
	23.02.2025

Das Wählerverz			02.2025	
	eichnis zur Bundestagswa	ahl		
X für die Gem	einde/den Markt/die Stadt	Waldkirche	1	
für die Wahl der Gemein	bezirke de/des Marktes/der Stadt			
wird in der Zeit v	on Montag, 3. Februar k	ois Freitag, 7. F	Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor de	er Wahl)
× während de	r allgemeinen Öffnungsze	iten		
von	Uhr bis	Uhr		
m/in				
	e: Anschrift, Zimmer-Nr.) ¹⁾ rchen, Einwohnermel	deamt, Zi.Nr	. E01, Rathausplatz 1, 94	065 barrierefrei ja neir
		havaituahalta.	n. Wahlberechtigte können die	Dishiplat aday Vallatinatials
der zu ihrer Pe Daten von and Fatsachen gla Wählerverzeichr Wahlberechtigte	rson im Wählerverzeichn e ren im Wählerverzeich ubhaft gemacht werde iisses ergeben kann.	ils eingetragen nis eingetrager en, aus den Das Recht a	en Daten überprüfen. Die Ric nen Personen können Wahlbe en sich eine Unrichtigkeit uf Überprüfung besteht nich	chtigkeit oder Vollständigkeit derechtigte nur überprüfen, weit oder Unvollständigkeit dat hinsichtlich der Daten v
der zu ihrer Pe Daten von and Fatsachen gla Wählerverzeichr Wahlberechtigte Pingetragen ist.	rson im Wählerverzeichn eren im Wählerverzeich ubhaft gemacht werde nisses ergeben kann. n, für die im Melderegist	ils eingetragen nis eingetrager en, aus den Das Recht a er eine Ausk u	en Daten überprüfen. Die Ric nen Personen können Wahlbe en sich eine Unrichtigkeit uf Überprüfung besteht nich	chtigkeit oder Vollständigkeit derechtigte nur überprüfen, wei oder Unvollständigkeit dat hinsichtlich der Daten witz. 1 des Bundesmeldegesetz
der zu ihrer Pe Daten von and Fatsachen gla Wählerverzeichr Wahlberechtigte eingetragen ist. Das Wählerv möglich.	rson im Wählerverzeichneren im Wählerverzeichnubhaft gemacht werde isses ergeben kann. n, für die im Melderegist erzeichnis wird im automater	ils eingetragen nis eingetrager en, aus den Das Recht a er eine Ausku atisierten Verfa	en Daten überprüfen. Die Richen Personen können Wahlbe en sich eine Unrichtigkeit uf Überprüfung besteht nich nftssperre gemäß § 51 Absa	chtigkeit oder Vollständigkeit derechtigte nur überprüfen, wei oder Unvollständigkeit den hinsichtlich der Daten votz. 1 des Bundesmeldegesetze ist durch ein Datensichtgerät
der zu ihrer Pe Daten von and Fatsachen gla Wählerverzeichr Wahlberechtigte eingetragen ist. Das Wählerv möglich. Wählen kann ne	rson im Wählerverzeichneren im Wählerverzeichnubhaft gemacht werde ilsses ergeben kann. n, für die im Melderegist erzeichnis wird im automur, wer in das Wählerverzeichnis wird im wird im automur.	ils eingetragen nis eingetrager en, aus den Das Recht a er eine Ausku atisierten Verfa eichnis eingetra	en Daten überprüfen. Die Richen Personen können Wahlbe en sich eine Unrichtigkeit uf Überprüfung besteht nich nftssperre gemäß § 51 Absahren geführt; die Einsichtnahme	chtigkeit oder Vollständigkeit derechtigte nur überprüfen, weit oder Unvollständigkeit den der Unvollständigkeit den hinsichtlich der Daten votz. 1 des Bundesmeldegesetze ist durch ein Datensichtgerät hat.
der zu ihrer Pe Daten von and Fatsachen gla Wählerverzeichr Wahlberechtigte eingetragen ist. Das Wählerv möglich. Wählen kann nu Wer das Wähler	rson im Wählerverzeichneren im Wählerverzeichnubhaft gemacht werde ilsses ergeben kann. n, für die im Melderegist erzeichnis wird im automur, wer in das Wählerverzeichnis wird im wird im automur.	ils eingetragen nis eingetrager en, aus den Das Recht a er eine Ausku atisierten Verfa eichnis eingetra	en Daten überprüfen. Die Richen Personen können Wahlbeiten sich eine Unrichtigkeit uf Überprüfung besteht nich nftssperre gemäß § 51 Absachren geführt; die Einsichtnahmen gen ist oder einen Wahlschein	chtigkeit oder Vollständigkeit derechtigte nur überprüfen, weit oder Unvollständigkeit den hinsichtlich der Daten voltz. 1 des Bundesmeldegesetze ist durch ein Datensichtgerät hat.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine

Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

bholwandinenagan beantagt haben, emaiten keine wantbenachholtigung.

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barnerefrei oder nicht barnerefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Wahlvordruck

G3

2.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

Nr. 226, Deggendorf

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr, im / in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

Stadt Waldkirchen, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. E01, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18
 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2.Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das
 Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7.Februar 2025) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegeben er Stelle abgegeben werden.

Datum

Waldkirchen, 30, Jan. 2025

Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 400 010 9081 41X | 2448

G-010 BTW [BY] I Seite 2

Heinz Pollak 1. Bürgermeister Unterschirff

angeschlagen am:	30. Jan. 2025	abgenommen am:	
veröffentlicht am:	30, Jan. 2025	im/in der	(Amtsblatt/Zeitung) Internet - Rubrik amtl. Bekannmachungen